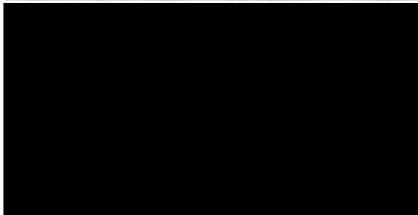


- Kopie -

Verkehrslenkung Berlin (VLB) - Tempelhofer Damm 45, 12101 Berlin



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

VLB F 2-C.M.Str. 

Bearbeiter/in: 

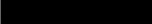
Postanschrift: Verkehrslenkung Berlin
Tempelhofer Damm 45, 12101 Berlin

Dienstgebäude: ehem. Flughafen Tempelhof
Bauteil 6, Aufgang B

Zimmer 

Telefon (030) 902594 - 

Fax (030) 902594 - 

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden
@senstadtum.berlin.de

Zugang für Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur
verkehrslenkung@senstadtum.berlin.de

www.stadtentwicklung.berlin.de/verkehrslenkung

Datum 04.November 2015

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrte 

auf Ihren Widerspruch vom 29. Juli 2014 und im Nachgang zu meinem Widerspruchsbescheid vom 04. Februar 2015 gegen die in der Caroline-Michaelis-Straße in Fahrtrichtung Julie-Wolfthorn-Straße – ca. 100 m vor der Julie-Wolfthorn-Straße getroffene Anordnung zur Radwegebenutzungspflicht mit Zeichen 237 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ergeht folgender Bescheid:

1. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Sie haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
3. Es werden Gebühren in Höhe von 25,60 € erhoben.
4. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts war nicht notwendig.

Begründung

I.

Sie haben mit Schreiben vom 29. Juli 2014 bei der Verkehrslenkung Berlin Widerspruch gegen die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht in der Caroline-Michaelis-Straße (100 m vor Julie-Wolfthorn-Straße) erhoben. Im Bescheid vom 15. September 2014 hat die Verkehrslenkung Berlin –VLB B 4 -die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht abgelehnt. Ihr

Fahrverbindungen:

 6 Paradedstr.

Postbank Berlin

Berliner Sparkasse

Bundesbank, Filiale Berlin

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

IBAN: DE47100100100000058100

IBAN: DE25100500000990007600

IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFF100

BIC: BELADEBEXX

BIC: MARKDEF1100

Widerspruch ist daraufhin der Widerspruchsstelle - VLB F 2- zur abschließenden Bearbeitung übersandt worden.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Caroline-Michaelis-Straße gehört nach dem Stadtentwicklungsplan Verkehr (Bestand 2011) zum übergeordneten Straßennetz und ist eine übergeordnete Straßenverbindung der Stufe II.

Nach den Vorschriften der §§ vor 39 III. Nr. 14 sowie 45 Abs. 1 und 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Verkehrszeichen nur dort anzubringen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Demnach dürfen u. a. Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung des Schutzes und der Sicherheit erheblich übersteigt.

Von der Caroline-Michaelis-Straße Richtung Norden fahrend wird aufgrund der Fahrspurmarkierung zweistreifig und mit einer Extrasignalisierung für den Kfz-Verkehr nach rechts in die Julie-Wolfthorn-Straße abgebogen. Dieses zweistreifige Rechtsabbiegen des Kfz-Verkehrs würde für geradeaus fahrende und linksabbiegende Radfahrende bedeuten, dass sie sich vom rechten Fahrbahnrand über die zweite nach rechts markierte Fahrspur links einordnen müssten. Links abbiegende Radfahrende sähen sich der Unsicherheit ausgesetzt, dass es im Zuge des fließenden Verkehrs für sie nur schwer zu erkennen wäre, ob sich ein links hinter ihnen näherndes Kfz geradeaus bzw. links fahren oder aber – seinen Weg kreuzend – nach rechts abbiegen will. Ein – im Moment der Unsicherheit unwillkürlich mögliches Ausweichen nach rechts führte augenblicklich zum Konflikt mit dem dort zweistreifig nach rechts in die Julie-Wolfthorn-Straße abbiegenden Kfz-Verkehr. Ein Anhalten der Radfahrenden in dieser Situation würde den fließenden Verkehr behindern und zu Irritationen und Unsicherheiten bei allen Verkehrsteilnehmern führen. Müssten sich die geradeaus fahrenden, fahrbahnnutzenden Radfahrenden solcherart zwischen zwei rechtsabbiegenden Verkehrsflüssen bewegen, rechtfertigt dies die Annahme einer besonderen Gefährdung. Die Kennzeichnung der zweiten Rechtsabbiegespur durch Fahrbahnmarkierung würde für den fahrbahnnutzenden Radfahrenden zu dem unzumutbaren Erfordernis führen, zwei Rechtsabbiegespuren queren zu müssen, wenn er sich zum Geradeausfahren bzw. Linksabbiegen auf der so markierten Fahrspur einordnen müsste. Die Kennzeichnung der zweiten Fahrspur ausschließlich für den Geradeausverkehr, würde dem starken Rechtsabbiegeverkehr in die Julie-Wolfthorn-Straße nicht ausreichend Rechnung tragen.

Die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht ist bei mehrspurigem Rechtsabbiegen bereits verwaltungsgerichtlich anerkannt.

Insofern ist die Entscheidung der Ausgangsdienststelle ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes war nicht notwendig:

Die notwendige Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren ist nicht die Regel, sondern die Ausnahme (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2001, Az: 6 C 19/01, NVwZ-RR 2002, 446; Urteil vom 26. Februar 1993, Az: 8 C 68/91, Buchholz 316 § 80 VwVfG Nr. 34). § 80 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bringt – ebenso wie die Vorschrift des § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO – zum Ausdruck, dass nach Einschätzung des Gesetzgebers im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren eine Vertretung des Bürgers durch Rechtsanwälte oder sonstige Bevollmächtigte in der Regel weder üblich noch erforderlich ist. Aus diesem Grunde ordnen beide Vorschriften eine Einzelfallprüfung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten an.

Die Zuziehung eines Rechtsanwalts (vgl. Urteil des VG Berlin vom 30. März 2011) ist danach nur dann notwendig, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeiten der Sache nicht zuzumuten ist, das Vorverfahren selbst zu führen. Diese Beurteilung ist nach der Sachlage vorzunehmen, wie sie sich im Zeitpunkt der Zuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten dargestellt hat (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 14. Januar 1999, NVwZ-RR 1999, S. 611 ff. m. w. N., BVerwG, Urteil vom 26. Februar 1993, Buchholz 316 § 80 VwVfG Nr. 34; OVG Berlin, Urteil vom 1. März 1990, NVwZ-RR 1990, S. 517 und Beschluss vom 19. März 1996, NVwZ-RR, S. 264).

Einem Rechtsanwalt ist es auch grundsätzlich nicht zuzumuten, eine eigene Rechtssache persönlich zu vertreten, wenn sich ein vernünftiger Bürger mit vergleichbarem Bildungs- und Erfahrungsniveau bei gegebener Sach- und Rechtslage im Allgemeinen eines Rechtsanwalts bedienen würde. Insoweit kam es auf die speziellen Rechtskenntnisse des Anwalts im vorliegenden Fall allerdings nicht an (vgl. BVerwGE 61, 100), denn es galt hier lediglich die Gründe für die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht vorzutragen. Dabei bedarf es zur Caroline-Michaelis-Straße keiner Einarbeitung in ein kompliziertes Geflecht aus technischen Vorgaben und unbestimmten Rechtsbegriffen, so dass rechtsanwaltlicher Sachverstand bzw. entsprechend ausgearbeiteter Vortrag für den Erfolg im Widerspruchsverfahren nicht entscheidungserheblich gewesen ist.

Im vorliegenden Fall handelt sich um einfach zu beantwortende Sachfragen, die nach Ihren persönlichen Verhältnissen zu urteilen und wegen der Schwierigkeiten der Sache ohne Hinzuziehung des Rechtsanwaltes hätten vorgetragen werden können. Es handelt sich mithin um ein Vorverfahren, welches zumutbar ohne rechtsanwaltliche Bevollmächtigung selbst zu führen gewesen wäre, so dass die Anerkennung der Notwendigkeit zur Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes und entsprechender Kosten zurückgewiesen wird (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2001, aaO m.w.N.).

Kostenentscheidung

Die Gebührenforderung für diesen Widerspruchsbescheid folgt aus § 6a Abs. 1 Nr. 1a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit Gebühren-Nr. 400 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Danach ist bei Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Amtshandlung, die gebührenfrei ist, eine Gebühr in Höhe von

25,60 €

zu erheben.

Ich bitte Sie, diesen Betrag in Höhe von 25,60 € innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides auf eines der auf der ersten Seite angegebenen Konten der Landeshauptkasse Berlin zu überweisen und dabei unbedingt das **Kassenzeichen** [REDACTED] und das **Geschäftszeichen** – [REDACTED] anzugeben.

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in meiner Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG- vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. 2001 S. 305) mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Verkehrslenkung Berlin in Gestalt des Widerspruchsbescheides sowie gegen die vorstehende Gebührenerhebung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht

zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu www.berlin.de/erv) einzulegen; der Klage-schrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Verkehrslenkung Berlin – VLB F – Tempelhofer Damm 45, 12101 Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Klage gegen die Gebührenforderung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1. VwGO keine aufschiebende Wirkung hat und daher von der fristgemäßen Zahlung nicht befreit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

